

Art. 12: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen, den Beiträgen der Gemeinde und sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis. Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den/die Kassier/in gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten der GV erforderlich.

Art. 15: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmberechtigten der GV notwendig. Zusammen mit den Traktanden der GV, sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten der Gemeinde Küttigen-Rombach zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen dem VANV auszuführen.

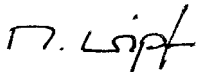
Art. 16: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2006 von den Anwesenden genehmigt. Sie treten nach der Beschlussfassung sofort in Kraft.

Küttigen, 3. März 2006

Der Präsident

Die Aktuarin



M. Wipf

B. Ryser Grosswiler



Statuten

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Küttigen-Rombach“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Küttigen.

Art. 2: Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz zu pflegen und zu fördern. Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt, der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch das Einzahlen des Jahresbeitrages.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt.

Art. 5: Austritte und Ausschluss

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag während drei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt haben, können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6: Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied (Sektion) des Verbandes der Aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine, VANV.

Art. 7: Organe

Die Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 8: Generalversammlung (GV)

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist mindestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge zuhanden der GV können von den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Die ordentliche GV behandelt:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages für das folgende Jahr
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren
- f) Behandlung der Anträge (Vorstand, Mitglieder)
- g) Vorstellen des Jahresprogramms
- h) Mutationen / Ehrungen
- i) Verschiedenes

Die unter Lit. a,b,c,d und g aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Art. 9: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird von der GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 11: Revision

Die GV wählt zwei Revisoren auf zwei Jahre. Diese prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.